

Satzung
der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt
Nürtingen – Geislingen (HfWU)
zur Regelung des Zulassungs- und Auswahlverfahrens
im Masterstudiengang International Management

Vom 4. August 2014

Der Senat der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen hat am 3. Juli 2014 aufgrund von § 63 Abs. 2 und § 59 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) sowie § 3 Abs. 1 Satz 3 und § 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), zuletzt geändert durch Artikel 14 des dritten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Drittes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 3. HRÄG) vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Studienanfängerplätze

Die Zahl der Studienanfängerplätze ergibt sich aus der Verordnung des Wissenschaftsministeriums Baden-Württemberg über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Fachhochschulen (ZZVO-FH) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Bewerbungsfrist

Der Zulassungsantrag für das Wintersemester muss bis zum 15. Juni des betreffenden Jahres, für das Sommersemester bis zum 1. Dezember des vorhergehenden Jahres bei der HfWU eingegangen sein.

§ 3 Härtefallquote

Von den festgesetzten Zulassungszahlen sind 5 vom Hundert, mindestens ein Platz, für Fälle außergewöhnlicher Härte abzuziehen.

Beim Vergabeverfahren werden die Ranglisten in folgender Reihenfolge berücksichtigt:

1. Auswahl nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens
2. Auswahl nach Härtegesichtspunkten.

Wer die Voraussetzungen für die Berücksichtigung auf den nach Nr. 1 und Nr. 2 zu bildenden Ranglisten erfüllt, wird auf beiden Ranglisten geführt.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

Zum Masterstudiengang International Management kann zugelassen werden, wer folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. Nachweis eines abgeschlossenen Studiums an einer deutschen Hochschule oder Berufsakademie oder ein vergleichbarer Abschluss an einer ausländischen Hochschule. Dieses Studium muss mit überdurchschnittlichem Prüfungsergebnis (Relative Gesamtnote unter den 30 vom Hundert Besten der entsprechenden Studienganggruppen, oder Durchschnittsnote bis einschließlich 2,5 falls keine relative Gesamtnote vorliegt oder entsprechend konvertierte Noten), bei einem abgeschlossenen rechtswissenschaftlichen Studium mit mindestens 6,5 Punkten, abgeschlossen worden sein.

Bei Bachelorabschlüssen mit weniger als 210 ECTS-Punkten prüft die Auswahlkommission, ob die nach den Zugangsvoraussetzungen erforderliche Qualifikation nachgewiesen ist.

Das Kriterium überdurchschnittliches Prüfungsergebnis kann auch durch eine mindestens zweijährige einschlägige Berufserfahrung nach Abschluss des Erststudiums im Hinblick auf die Zielsetzung des Studiengangs erfüllt werden. Die Zielsetzung des Studiums besteht darin, Absolventen eines nichtökonomischen Hochschulstudiums oder eines vergleichbaren Abschlusses in diesem dreisemestrigen Kompaktstudiengang internationale wirtschaftliche Kenntnisse zu vermitteln, damit sie als zukünftige Führungskräfte global eingesetzt werden können.

2. Nachweis der erworbenen Englischkenntnisse:

- Test of English as a Foreign Language -TOEFL- mit mindestens 500 Punkten (paper based) oder 173 Punkten (computer based) oder 61 Punkte (internet based),
- Cambridge Advanced English -CAE-,
- Cambridge Proficiency -CPE-,
- Business English Certificate vantage level -BEC Vantage-,
- First Certificate in English -FCE-,
- International English Language Testing System Academic -IELTS-,
- Advanced Placement International English Language Exam -APIEL- mit Mindestbewertung 4,
- Test of English for International Communication -TOEIC- mit mindestens 785 Punkten,
- abgeschlossenes Erststudium in englischer Sprache oder
- abgeschlossenes Erststudium mit Hauptfach Englisch.

Der Nachweis der Englischkenntnisse entfällt bei Vorlage eines GMAT mit mindestens 500 Punkten oder bei Bewerbern/Bewerberinnen aus Ländern, in denen die Amtssprache Englisch ist.

3. Nachweis der Deutschkenntnisse:

- Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber/-innen -DSH - Bescheinigung-,
- Test Deutsch als Fremdsprache -TestDaF-,
- gleichgestellte Nachweise entsprechend dem Beschluss zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse der Kultusministerkonferenz in der jeweils geltenden Fassung,
- abgeschlossenes Erststudium in deutscher Sprache oder
- abgeschlossenes Erststudium mit Hauptfach Deutsch.

Die Nachweise der Sprachkenntnisse entfallen bei Muttersprachlern.

Falls der Nachweis der deutschen oder der englischen Sprachkenntnisse bis zum Bewerbungsschluss nicht erbracht wird, können diese in hochschulinternen Testverfahren abgeprüft werden.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Die Vergabe der Studienplätze erfolgt nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens, bei dem eine Rangliste erstellt wird.

(2) Die für die Vergabe der Studienplätze maßgeblichen Auswahlkriterien sind:

1. die Durchschnittsnote des abgeschlossenen Erststudiums,
2. das Ergebnis eines Auswahltests nach § 6 und
3. das Ergebnis eines Auswahlgesprächs nach § 7.

§ 6 Auswahltest

(1) Der Auswahltest findet nach Ablauf der Bewerbungsfrist an der HfWU statt und dauert 90 Minuten. Zu dem Test wird von der Hochschule rechtzeitig eingeladen.

(2) Mit Hilfe des Auswahltests sollen die abstrakt-logischen Fähigkeiten der Bewerber/innen geprüft werden. Der standardisierte Test umfasst 11 Untertests zur Kombinatorik, Wahrnehmung und Konzentrationsfähigkeit. Pro Untertest können max. 9 Punkte erreicht werden, das ergibt eine maximale Punktzahl von 99 Punkten.

(3) Der GMAT mit mindestens 500 Punkten ersetzt den Auswahltest.

§ 7 Auswahlgespräch

Das Auswahlgespräch findet im Anschluss an den Auswahltest nach § 6 statt. In dem ca. 15-minütigen Gespräch soll die Bewerberin/der Bewerber ein entsprechendes fachliches Grundverständnis, die beruflichen Erfahrungen und die Motivation für diesen Studiengang nachweisen. Für das fachliche Grundverständnis können max. 30 Punkte, für die beruflichen Erfahrungen max. 50 Punkte und für die Motivation für diesen Studiengang max. 20 Punkte erreicht werden.

Der GMAT mit mindestens 500 Punkten ersetzt die drei Teile des Auswahlgesprächs wie folgt:

- das fachliche Grundverständnis mit 25 Punkten
- Motivation mit 20 Punkten

Die Punktevergabe für die berufliche Erfahrung erfolgt nach Papierlage, gemäß der eingereichten Nachweise. Es können max. 50 Punkte erreicht werden.

§ 8 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Aus den Kriterien nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 wird ein Rangplatz wie folgt ermittelt: Die Durchschnittsnote des abgeschlossenen Erststudiums wird gemäß der Anlage zu dieser Satzung mit Punkten bewertet und geht gewichtet mit dem Faktor 1, das Ergebnis des Auswahltests gewichtet mit dem Faktor 1 und das Ergebnis des Auswahlgesprächs gewichtet mit dem Faktor 2 in eine Gesamtberechnung ein.

Entsprechend der erreichten Gesamtpunktzahl wird die Rangliste für die Auswahlentscheidung gebildet. In die Rangliste wird nur aufgenommen, wer mindestens 270 von 399 maximal möglichen Punkten erreicht.

(2) Erreichen mehrere Bewerber/innen denselben Rangplatz nach Absatz 1, erhält die Bewerberin/der Bewerber mit der besseren Durchschnittsnote der Abschlussprüfung, die gemäß § 4 Nr. 1 Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudiengang ist, den besseren Rangplatz.

§ 9 Auswahlkommission

Das Auswahlverfahren wird von einer Auswahlkommission durchgeführt, die aus der zuständigen Studiendekanin/dem zuständigen Studiendekan und einer weiteren hauptberuflichen Professorin oder einem weiteren hauptberuflichen Professor oder einer Mitarbeiterin bzw. einem Mitarbeiter der HfWU besteht. Die Auswahlkommission ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig und teilt der Leitung der HfWU die Rangliste gemäß § 8 für die Auswahlentscheidung mit. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund der Empfehlung der Auswahlkommission.

§ 10 Nicht-Erscheinen, Testabbruch, Täuschung

(1) Der Auswahltest und das Auswahlgespräch werden mit 0 Punkten bewertet, wenn die Bewerberin/der Bewerber zu dem Termin für den Auswahltest bzw. das Auswahlgespräch nicht erscheint oder wenn sie/er nach Beginn des Tests bzw. des Gesprächs von der Prüfung zurücktritt.

(2) Wird während des Tests getäuscht oder ein Täuschungsversuch unternommen, wird die Bewerberin/der Bewerber vom Auswahlverfahren ausgeschlossen und nicht in die Rangliste aufgenommen.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Sommersemester 2015. Gleichzeitig tritt die Satzung der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen (HfWU) zur Regelung des Zulassungs- und Auswahlverfahrens im Masterstudiengang Internationales Management vom 29. Januar 2010 außer Kraft.

Nürtingen, 4. August 2014

Professor Dr. Andreas Frey
Rektor

Anlage

Bewertungstabelle für die Durchschnittsnote des abgeschlossenen Erststudiums (gemäß Standardnotenschlüssel der HfWU, genehmigt durch den zentralen Prüfungsausschuss)

Durchschnittsnote	Punkte
1,0	100
1,1	98
1,2	96
1,3	94
1,4	92
1,5	90
1,6	88
1,7	86
1,8	84
1,9	82
2,0	80
2,1	78
2,2	76
2,3	74
2,4	72
2,5	70
2,6	68
2,7	66
2,8	64
2,9	62
3,0	60
3,1	58
3,2	56
3,3	54
3,4	52
3,5	50
3,6	48
3,7	46
3,8	44
3,9	42
4,0	40